

BÖRDELAND - KURIER

**Amtsblatt
der Gemeinde Bördeland
mit den Ortsteilen**

**Biere · Eggersdorf · Eickendorf
Großmühlungen · Kleinmühlungen · Welsleben · Zens**

JAHRGANG 2023

NR. 11

29.09.2023

Das Amtsblatt der Gemeinde Bördeland „Bördeland - Kurier“ ist digital über die Internetseite: www.gem-boerdeland.de herunterzuladen und einzusehen.

Weiterhin ist der „Bördeland - Kurier“ an folgenden Auslagestellen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Bördeland erhältlich:

- OT Biere, Verwaltungsgebäude, Magdeburger Str. 3; NP-Markt, Brausewinkel 6
- OT Eggersdorf, Frischemarkt Bethge, Tränkestraße 6
- OT Eickendorf, Einkaufsmarkt Duphorn & Franke, Glöther Str. 1
- OT Großmühlungen, Bäckereifiliale Wegener, Marktplatz
- OT Kleinmühlungen, Frischemarkt Bethge, Kirchstraße 11
- OT Welsleben, Bäckerei Stamm, Lindenstraße 31
- OT Zens, Kindertagesstätte „Bördegeißlein“, Kirchhofstraße 7



Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

Inhaltsverzeichnis

Seite	3-6	Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates am 28.09.2023
Seite	7-9	Bekanntmachung Planungsverband „Photovoltaik Wartenberg“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Photovoltaik Wartenberg“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
Seite	10-11	Hinweise des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ zu Starkregenereignissen/Niederschlagsentwässerung
Seite	12	Veranstaltungskalender Monat Oktober 2023
Seite	13	Oktoberfest am 07.10.2023 um Sport- und Freizeitzentrum „Bördeland“



Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland

- Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17.30 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr
- jeden 1. Freitag im Monat 09.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliotheken

Biere	Dienstag	10.00 - 15.00 Uhr
Eickendorf	Mittwoch	16.00 - 18.00 Uhr
Großmühlingen	Mittwoch	14.00 - 16.00 Uhr
Kleinmühlingen	Mittwoch	15.30 - 16.30 Uhr

Sprechzeit der Regionalbereichsbeamten (Zi.109)

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Schiedsstelle (Zi.211)

Jeden 1. Dienstag im Monat von 15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der Gemeinde Bördeland unter: www.gem-boerdeland.de - Rubrik Bürgerservice erhältlich.

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

OT Biere – Herr Buchwald

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
16.00 - 18.00 Uhr
Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3

OT Eggersdorf – Frau Ziem

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
17.30 - 18.30 Uhr
Bürgerhaus, Kirchstraße 4

OT Eickendorf – Herr Schmidt

jeden 1. und 3. Montag im Monat
18.30 - 19.30 Uhr
Traditionshof, Bäckerstraße 3

OT Großmühlingen - Frau Möbius

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
18.00 - 19.00 Uhr
Gnadauer Straße 8

OT Kleinmühlingen - Herr Sroka

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
18.30 - 19.30 Uhr
Bürgermeisterbüro Große Graue 13

OT Welsleben - Herr Korn

jeden 1. Dienstag im Monat
18:30 - 19:30 Uhr
Krumme Straße 31

OT Zens - Herr Dr. Ahrend

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
19.30 - 20.00 Uhr
Grüne Ecke

Postanschrift der Gemeinde:

Gemeinde Bördeland
OT Biere, Magdeburger Str. 3,
39221 Bördeland
Tel. 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113
E-Mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de
Internetseite: www.gem-boerdeland.de

Weitere wichtige Telefonnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191

Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)

- Bereich Kundenservice	0800/0796796
- Bereich Technik	039291/78872 039291/78873
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244

Störung/Straßenbeleuchtung

Avacon AG	0800/0282266
-----------	--------------

Bereitschaftsdienste:

- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800/0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung – Notruf	0800/4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040

Sozialpädagogische Familienhilfe

der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonseelsorge	0800/1110111 0800/1110222
Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle	0391/5461255

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung, soweit dies rechtlich zulässig ist, in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!

Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates am 28.09.2023

Beschluss 01-05/2023 – Vertreter der Gemeinde Bördeland in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“

Mit sofortiger Wirkung beruft der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die bisherigen Vertreter und deren Stellvertreter ab und hebt somit den Beschluss 02-08/2022 vom 18.08.2022 auf.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland bestimmt für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ als Vertreter:

1. Herr Marco Schmoltd (namentlich bestimmter Vertreter zur Stimmabgabe)
2. Herr Peter Buchwald (namentlich bestimmter 1. Stellvertreter zur Stimmabgabe)
3. Herr Dr. Horst Lewy (namentlich bestimmter 2. Stellvertreter zur Stimmabgabe)
4. Frau Gisela Schröder (namentlich bestimmter 3. Stellvertreter zur Stimmabgabe)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 02-05/2023 – 1. Nachtragshaushaltsplan und 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2023

Auf der Grundlage der §§ 45 Abs. 2 Ziffer 4 und 103 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit § 1 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 288), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung in den Ortschaftsräten und im Haushaltsausschuss den 1. Nachtragshaushaltsplan und 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2023 der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 04-05/2023 – Beschluss der Umlagensatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband „Elbaue“ (OT Zens, Großmühligen, Eickendorf, Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühligen) für das Jahr 2022

Der Gemeinderat Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5,8,45 und 99 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl.LSA S. 288) i.V.m. §§ 56 und 56a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl.LSA S.405) in den derzeit geltenden Fassungen und der Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der UHV „Elbaue“ und „Untere Bode“ vom 27.04.2018, in seiner Sitzung am 28.09.2023, die Umlagensatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen in der Gemeinde Bördeland für den Bereich des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ (OT Zens, Großmühligen, Eickendorf, Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühligen) für das Jahr 2022.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Umlagensatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband „Elbaue“ (OT Zens, Großmühlungen, Eickendorf, Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühlungen) für das Jahr 2022

Der Gemeinderat Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 und 99 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. §§ 56 und 56 a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG -LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in den derzeit geltenden Fassungen und der Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der UHV „Elbaue“ und „Untere Bode“ vom 27.04.2018, in seiner Sitzung am 28.09.2023, die Umlagensatzung über die Erhebung von Verbandsbeiträgen in der Gemeinde Bördeland für den Bereich des Unterhaltungsverbandes „**Elbaue**“ (OT Zens, Großmühlungen, Eickendorf, Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühlungen) für das Jahr **2022**.

**§ 1
Ermittlung des Umlagensatzes**

Grundlage für die Ermittlung des Umlagensatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz für die Flächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, sowie die Verwaltungskosten für das Jahr **2022**.

Der Umlagensatz beträgt für das Kalenderjahr **2022**

als Flächenbeitragssatz 10,6155632 €/ha Grundstücksfläche zuzüglich 0,76 €/ha Verwaltungskosten

und als Erschwernisbeitragssatz 11,50 €/ha Grundstücksfläche zuzüglich 13,97 €/ha Verwaltungskosten.

**§ 2
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Umlagensatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband „Elbaue“ (OT Zens, Großmühlungen, Eickendorf, Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühlungen) für das Jahr 2021 vom 11.11.2022 außer Kraft.

Bördeland, den 29.09.2023

Marco Schmoldt
Bürgermeister

Beschluss 05-05/2023 - Beschluss der Umlagensatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband „Untere Bode“ (OT Zens, Großmühlungen, Eickendorf und Biere) für das Jahr 2022

Der Gemeinderat Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5,8,45 und 99 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl.LSA S. 288) i.V.m. §§ 56 und 56a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl.LSA S.405) in den derzeit geltenden Fassungen und der Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der UHV „Elbaue“ und „Untere Bode“ vom 27.04.2018, in seiner Sitzung am 28.09.2023, die Umlagensatzung über die Erhebung von Verbandsbeiträgen in der Gemeinde Bördeland für den Bereich des Unterhaltungsverbandes „**Untere Bode**“ (OT Zens, Großmühlungen, Eickendorf und Biere) für das Jahr 2022.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Umlagensatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband „Untere Bode“ (OT Zens, Großmühlungen, Eickendorf und Biere) für das Jahr 2022

Der Gemeinderat Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 und 99 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. §§ 56 und 56 a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in den derzeit geltenden Fassungen und der Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der UHV „Elbaue“ und „Untere Bode“ vom 27.04.2018, in seiner Sitzung am 28.09.2023,

die Umlagensatzung über die Erhebung von Verbandsbeiträgen in der Gemeinde Bördeland für den Bereich des Unterhaltungsverbandes „**Untere Bode**“ (OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf und Biere) für das Jahr **2022**.

§ 1
Ermittlung des Umlagensatzes

Grundlage für die Ermittlung des Umlagensatzes sind, der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz für die Flächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, sowie die Verwaltungskosten für das Jahr **2022**.

Der Umlagensatz beträgt für das Kalenderjahr **2022**

als Flächenbeitragssatz 13,9494 €/ha Grundstücksfläche zuzüglich 0,76 €/ha Verwaltungskosten und als Erschwernisbeitrag 5,01 €/ha Grundstücksfläche zuzüglich 13,97 €/ha Verwaltungskosten.

§ 2
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Umlagensatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband „Untere Bode“ (OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf und Biere) für das Jahr 2021 vom 11.11.2022 außer Kraft.

Bördeland, den 29.09.2023

Marco Schmoldt
Bürgermeister

Beschluss 06-05/2023 - Übernahme Rechte- und Pflichten aus dem Bewilligungsbescheid zur „Errichtung Beleuchtungsanlage, Anschaffung Rasenroboter und Erneuerung der Auswechselspielerkabinen“ des MTV 1887 e.V. Welsleben, Turnplatz 13, OT Welsleben, 39221 Bördeland

Gemäß § 45 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Art. 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl LSA S.288) in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Rechte und Pflichten aus dem Bewilligungsbescheid zur Errichtung Beleuchtungsanlage, Anschaffung Rasenroboter und Erneuerung der Auswechselspielerkabinen“, Turnplatz 13 OT Welsleben, 39221 Bördeland aus der Förderung Sachsen- Anhalt Sportstättenbau gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus und des Vereinssportstättenbaus Erl. des MI vom 10.01.2018 – 36.21-52420 bei Insolvenz oder Auflösung des Männer-Turn-Vereins 1887 Welsleben e.V. zu übernehmen.

Die Gemeinde erklärt, dass diese sich verpflichtet, bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist (z.B. wegen Insolvenz des Vereins) weiterhin eine dem Verwendungszweck entsprechende Nutzung der Sportstätte zu ermöglichen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 08-05/2023 – Bestätigung der Annahme und Verwendung von Spendengeldern für die Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage des § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 4 Nr. 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland vom 05.11.2019 in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Annahme der folgenden Spenden:

21.11.2022	920,00 €	Spende für Kita GM vom Lichterfest und Kastaniensammeln	Targé Theresa, 39218 Schönebeck
19.12.2022	1.250,00 €	Spende Kita Biere Weihnachtsmarkt	Schäfer Ilona, 39221 Bördeland
12.06.2023	867,27 €	Spende Tshirt´s Feuerwehr GM PS Sparen Salzlandsparkasse	Salzlandsparkasse , 39401 Staßfurt
12.06.2023	1.247,05 €	Einzahlungen von Spenden für Pflaumenkuchenmarkt 2023	Ute Möbius, 39221 Bördeland

31.07.2023	1.000,00 €	Spende für Buchlesung in Eickendorf	Salzlandsparkasse, 39401 Staßfurt
------------	------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 09-05/2023 – Aufstellungsbeschluss des Lärmaktionsplans der Gemeinde Bördeland mit Lärminderungsmaßnahmen

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes gemäß § 47d BImSchG und der Richtlinie 2002/49/EG bis zum 18.07.2024, mit dem Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden sollen.

Nach § 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG sollen auch „ruhige Gebiete“ gegen Zunahme von Lärm durch den Lärmaktionsplan geschützt werden.

Die Grundlagen des Lärmaktionsplans bilden die Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt wurden (August 2022).

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 10-05/2023 - Übernahme Rechte- und Pflichten aus dem Bewilligungsbescheid zur „Errichtung einer Flutlichtanlage, Anschaffung eines Rasenmähers und Anschaffung eines Abkreideroboters“ des TSV Grün-Weiß Kleinmühligen/ Zens e.V., Karl- Marx- Str. 1, OT Kleinmühligen, 39221 Bördeland

Gemäß § 45 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Art. 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl LSA S.288) in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Rechte und Pflichten aus dem Bewilligungsbescheid zur „Errichtung einer Flutlichtanlage, Anschaffung eines Rasenmähers und Anschaffung eines Abkreideroboters“, Karl-Marx-Str. 1, OT Kleinmühligen 39221 Bördeland aus der Förderung Sachsen- Anhalt Sportstättenbau gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus und des Vereinssportstättenbaus Erl. des MI vom 10.01.2018 – 36.21-52420 bei Insolvenz oder Auflösung des TSV Grün-Weiß Kleinmühligen/ Zens e.V. zu übernehmen.

Die Gemeinde erklärt, dass diese sich verpflichtet, bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist (z.B. wegen Insolvenz des Vereins) weiterhin eine dem Verwendungszweck entsprechende Nutzung der Sportstätte zu ermöglichen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 03-05/2023 – Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 07-05/2023 Grundstückangelegenheit Welsleben (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Nachruf

*In tiefer Trauer nehmen wir Abschied von
unserem Feuerwehrkameraden*



Peter Papke

*In seiner langjährigen Mitgliedschaft in der Freiwilligen
Feuerwehr Eickendorf erwarb er sich bleibende Verdienste.*

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

<i>M. Schmoldt Bürgermeister</i>	<i>H.-G. Fabian Gemeindeführer</i>
<i>M. Schmidt Ortsbürgermeister</i>	<i>K. Ritter Ortswehrleiter</i>

**Bekanntmachung
Planungsverband „Photovoltaik Wartenberg“**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des
Bebauungsplans „Photovoltaik Wartenberg“ des Planungsverbandes „Photovoltaik
Wartenberg“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes „Photovoltaik Wartenberg“ hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA in ihrer Sitzung am 12.05.2023 mit Beschluss-Nr. 02-23 den Bebauungsplan „Photovoltaik Wartenberg“, bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Photovoltaik Wartenberg“ tritt mit der Bekanntmachung der Stadt Calbe (Saale) in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der angefügten Übersichtskarte zu entnehmen.



Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung

gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort in der

Stadtverwaltung Calbe (Saale), Rathaus II, Schloßstraße 3 in 39240 Calbe (Saale) während der Dienstzeiten

Montag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr

und im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz in 39221 Biere, Magdeburger Straße 3, während der allgemeinen Sprechzeiten und nach Terminvereinbarung

Sprechzeiten:

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr

Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend in das Internet unter

<https://www.calbe.de/buerger-service/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene/index.html>

bzw.

https://gem-boerdeland.de/bauen_wohnen.htm

eingestellt.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

• nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Calbe (Saale) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen: Ist die Erteilung der Genehmigung gemäß § 8 Absatz 7 KVG LSA i. V. m. § 8 Absatz 3 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Calbe (Saale), den 20.09.2023



Hause
Verbandsvorsitzender

Neuaufgabe der Bürger-Infobroschüre der Gemeinde Bördeland

„Und los geht's“ heißt es erneut für die brandneue Bürger-Infobroschüre der Gemeinde Bördeland. Der mediaprint infoverlag hat auch in diesem Jahr die Anzeigenakquise und Herstellung dieser Publikation übernommen. Wir möchten Sie heute darauf hinweisen, dass der Verlagsrepräsentant Andreas Sosniczka (Telefon: 0151 52540773) in dieser Auflage der Broschüre die Anzeigenakquise vor Ort übernehmen wird. Da es leider immer wieder vorkommt, dass mögliche unseriöse Trittbrettfahrer ihr Unwesen treiben, achten Sie bitte darauf, dass der mediaprint infoverlag stets mit einem offiziellen Schreiben des Bürgermeisters mit Ihnen in Kontakt tritt, einen Termin vereinbart und Sie vor Ort berät.



Hinweise zu Starkregenereignissen / Niederschlagsentwässerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der letzten Starkregenereignisse und der damit einhergehenden Bürgeranfragen teilt der AZV „Saalemündung“ (kurz: AZV) Folgendes mit:

Allgemeines

Grundsätzlich werden Starkregenereignisse bei der Planung im Kanalbau einbezogen. Die letzten Starkregenereignisse im Verbandsgebiet übertrafen diese Mengen jedoch um ein Vielfaches.

Selbst die Kanäle mit den größten Querschnitten konnten das anfallende Niederschlagswasser nicht sofort abteilen. In der Folge standen Straßen unter Wasser, die Kanäle voll und das anfallende Niederschlagswasser drückte unter anderem zurück in die privaten Hausanschlüsse.

Ein weiteres Problem bei derartigen Regenfällen ist das Eindringen von Niederschlagswasser in gemauerte, unterkellerte Gebäude, welche nicht mit einer wasserdichten Wanne abgedichtet sind. Der Starkregen versickert im Erdreich (Fußweg, Straße) und findet dann seinen Weg in die bezeichneten Kellerräume.

Alle Anlagen des AZV werden regelmäßig in ihrer Funktionsweise überprüft, gewartet und ggf. Reparaturen vorgenommen. Während der letzten Starkregenereignisse war kein einziger Kanal verstopft. Ein Ablauf war immer gegeben. In Pumpstationen wird zumeist außerdem eine redundante Verfahrensweise betrieben, um im Störfall die Funktionsfähigkeit mit der Reserveeinheit aufrechterhalten zu können.

Mögliche Schutzvorkehrungen innerhalb des AZV

Um einem bevorstehendem Starkregenereignis gestärkt entgegenzutreten, werden kritische Punkte innerhalb des Kanalnetzes besonders betrachtet. Jederzeit erfolgt eine digitale Störungsüberwachung, um im Bedarfsfall schnellstmöglich reagieren zu können. Auch der Einsatz der in Bereitschaft befindlichen, auf diese besondere Situation sensibilisierten Mitarbeiter wird entsprechend der Wettervorhersagen geregelt. Eine strikte Rücksprache zum Vorgesetzten (Leiter Bereitschaft) und ggf. Einsatz mehrerer Mitarbeiter ist jederzeit möglich. Nach jedem Starkregenereignis werden die organisatorischen und physischen Abläufe kritisch analysiert, Probleme aufgedeckt und zügig behoben.

Sprechzeiten: dienstags: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr / donnerstags: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr

Bankverbindung:
Salzlandsparkasse
IBAN DE79 8005 5500 0380 1231 93
BIC NOLADE21SES

Internet: www.azvsm.de
E-Mail: info@azv-saalemueendung.de
Fax: 039291 4694-99
Steuernummer: 3107019710307

Mögliche Schutzvorkehrungen der Mitgliedskommunen

Nach Teil 1 § 1 Abs. 2 des Rahmenvertrages zur Aufgabeübernahme „Niederschlagswasserbeseitigung“ gehören die Anschlussleitungen der Straßeneinläufe und die Straßeneinläufe selbst zum Anlagevermögen des Trägers der öffentlichen Verkehrsanlagen.

Durch regelmäßiges Säubern der Straßeneinläufe und deren Anschlussleitungen kann das Risiko von Verstopfungen verringert werden. Allerdings bleibt das Restrisiko bestehen, dass sich im Falle von Starkregen diese Einläufe erneut durch bspw. herumgewirbeltes Laub schnell zusetzen. Aus hydraulischen Gesichtspunkten können es die Straßeneinläufe bei einem Starkregenereignis von 40 bis 50 l/m² in kürzester Zeit jedoch nicht schaffen, diese heftigen Niederschlagsmengen abzuleiten.

Mögliche Schutzvorkehrungen im privaten Bereich

Um das eigene Grundstück in solchen Fällen zu schützen (Wasser im Keller), empfiehlt sich der Einbau eines Rückstauverschlusses. Hierfür ist der jeweilige Grundstückseigentümer verantwortlich. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Das unter der Rückstauenebene anfallende Schmutzwasser ist dem öffentlichen Kanal rückstaufrei über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage zuzuführen. Abweichend davon kann eine Ableitung unter Verwendung eines Rückstauverschlusses erfolgen, wenn beispielsweise ein natürliches Gefälle vorhanden ist (§ 15 (1) + (2) Abwasserbeseitigungssatzung des AZV).

Als schützend für ein Gebäude mit Keller gilt auch der Einbau einer weißen oder schwarzen Wanne. Diese muss jedoch nach ca. 30 Jahren erneuert werden, da sie über die Jahre ihre Abdichtungseigenschaft verliert.

An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass dies in keinem Zusammenhang mit einem etwaigen defekten Kanal steht. Selbst wenn ein Kanal defekt wäre, könnte hier auslaufendes Abwasser nicht in einen geschützten Keller einströmen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich der AZV seiner Aufgabe innerhalb der kritischen Infrastruktur und der Bedeutung für die Bürger bewusst ist, jederzeit die vorhandenen Anlagen und deren Funktionstüchtigkeit sichert und bei Starkregenereignissen alle Möglichkeiten ausschöpft, um der Situation sachgerecht, zielführend und lösungsorientiert zu begegnen.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen der AZV wie gewohnt zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Schenk
Verbandsgeschäftsführerin

Veranstaltungskalender Oktober 2023

Datum	Tag(e)	Uhrzeit	Art der Aktivität	Veranstalter/ Ansprechpartner	Ort der Veranstaltung
04.10.23	Mittwoch	15.00 Uhr	Seniorenveranstaltung „Wir sind das Bördeland“	Seniorenrat	<u>Großmühlingen</u> Gaststätte Brüderwirtschaft
04.10.23 – 07.10.23	Mittwoch – Samstag	Do-Fr.: 17.00 Uhr Sa: 12.00 Uhr	Zirkusprojekt	Grundschule Welsleben	<u>Welsleben</u> Kleiner Sportplatz
07.10.23	Samstag	15.00 Uhr	Herbstfeuer	Kleingartenverein „Erholung“ Kleinmühlingen Daniel und Olf Schulze	<u>Kleinmühlingen</u> Kleingartenanlage „Erholung“
07.10.23	Samstag	20.00 Uhr (Einlass ab 19.00 Uhr)	19. Oktoberfest	Gemeinde Bördeland	<u>Eggersdorf</u> Sport- und Freizeitzentrum SFZ
07.10.23- 08.10.23	Samstag - Sonntag	13-17 Uhr 09-12 Uhr	Jungtierschau (mit angeschlossener Kreis-Jugend- Jungtierschau)	Rassegeflügelzucht- verein Großmühlingen Holger Zwernemann	<u>Großmühlingen</u> Ausstellungsraum Gnadauer Str. 8
09.10.23	Montag		Treffen der Handarbeitsgruppe	Handarbeitsgruppe „Flotte Nadel“ Barbara Schönefeld	<u>Eggersdorf</u> Bürgerhaus
14.10.23	Samstag	15.00 Uhr	Herbstfest	Volkssolidarität OG Großmühlingen Heike Gillich	<u>Großmühlingen</u> Weißes Haus Kleine Gänseweide 2
18.10.23	Mittwoch	15.00 Uhr	„Neues und Altes aus Eggersdorf“ – Gesprächsrunde	Volkssolidarität Eggersdorf Renate Klus	<u>Eggersdorf</u> Bürgerhaus
20.10.23	Freitag	13.00 Uhr	Blutspende		<u>Eggersdorf</u> Bürgerhaus
21.10.23	Samstag	17.00 - 21.00 Uhr	Herbstschießen	SGi „Hubertus“ Eggersdorf e.V.	<u>Eggersdorf</u> Sport- und Freizeitzentrum
29.10.23	Sonntag	15.00- 20.00Uhr	Halloweenfeier	Heimatverein „Zicken- Zens“	<u>Zens</u>
28.10.23	Samstag	19.00 Uhr	Versammlung	RGZV Biere Klaus-Dieter Günther	<u>Biere</u> Haus der Vereine Große Str. 4
28.10.23	Samstag	19.00 Uhr	Herbstfeuer mit Fackelumzug	Stammtisch der Vereine	<u>Eickendorf</u> Ehem. Reitplatz hinter dem Sportplatz

19. München hat die Wies'n aber **WIR** die PARTY!

Oktoberfest

Für Stimmung sorgen

TOLLHAUS PARTY & DANCE

und
Brasil Show

DJ Axel "SUNSHINE"

07.10.
2023

20:00 Uhr
Einlass: ab 19:00 Uhr

Eggersdorf

Sport- und Freizeitzentrum (SFZ)

Kartenvorverkauf ab 01.08.2023:
Eiscafé Brauckmann - Welsleben
Gaststätte "Zum Pferdestall" - Eggersdorf
Bürgerbüro Gemeinde Bördeland - Biere

Eintritt: 20,00 €